

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb und Linda Vierecke (SPD)

vom 23. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2024)

zum Thema:

Wirkungskreis und Handlungsvorhaben der Kitaaufsicht

und **Antwort** vom 4. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb und
Frau Abgeordnete Linda Vierecke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19190

vom 23. Mai 2024

über Wirkungskreis und Handlungsvorhaben der Kitaaufsicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kontrollen hat die Kitaaufsicht im aktuellen Kitajahr, also seit August 2023, insgesamt durchgeführt? Wie verteilen sich diese zwischen Eigenbetrieben und freien Trägern?
 - a. Wie viele Bußgeldbescheide wurden im aktuellen Kitajahr insgesamt verhängt, und wie viele davon adressierten Einrichtungen freier Träger?
 - b. Welche Gründe lagen für die Bußgeldbescheide vor?

Zu 1.: Die Kitaaufsicht erhebt keine statistischen Daten über durchgeführte Kontrollen. Seit August 2023 bis Mai 2024 sind bei der Kitaaufsicht insgesamt 1.011 Beschwerden eingegangen und 2.920 besondere Vorkommnisse gemeldet worden, denen jeweils nachgegangen wurde. Eine differenzierte Erhebung nach Eigenbetrieben und freien Trägern erfolgt nicht.

In diesem Zeitraum wurden keine Bußgeldbescheide verhängt. Die Gründe für den Erlass von Bußgeldbescheiden sind im § 104 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) dargelegt. Im laufenden Betrieb ist § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII maßgeblich.

2. Wie hat sich in den letzten fünf Jahren die Anzahl der Vollzeitäquivalente pädagogischer Fachkräfte in freien Kitas und in Eigenbetrieben im Land Berlin entwickelt?

Zu 2.: Nach den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 01.03.2023 waren im Jahr 2023 rund 31.200 Vollzeitäquivalente (VZÄ) als pädagogische Fachkräfte tätig. Im Jahr 2019 waren dies noch 28.300 Vollzeitäquivalente. Dies entspricht einer Steigerung von rund 10 %. Die Darstellung nach Jahren ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Pädagogisches Personal in Vollzeitäquivalenten (VZÄ, Zeitreihe)

Jahr	Pädagogische Personal (VZÄ) gerundet
2019	28.300
2020	29.500
2021	30.300
2022	30.800
2023	31.200

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Teil III 1, Stichtag: 01.03. des Jahres, Berechnung VZÄ = 39,0 Wochenstunden

Eine Aufschlüsselung des pädagogischen Personals in Vollzeitäquivalenten nach Eigenbetrieben und freien Trägern ist in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht enthalten.

3. Wie viele Kitas der Eigenbetriebe und der freien Träger verfügen im aktuellen Kitajahr über eine volle Besetzung der Personalstellen mit 100%?

Zu 3.: Die Träger der Kindertagesstätten sind verpflichtet entsprechend der Belegungssituation das pädagogische Personal in den Einrichtungen vorzuhalten. Das Personalerfordernis variiert je nach betreuter Altersgruppe, zuschlagsberechtigten Kindern und dem Betreuungsumfang, so dass eine generelle Aussage über das Kitajahr nicht möglich ist.

Zum Stichtag 31.3.2024 waren von insgesamt 2.574 Einrichtungen 1.798 Einrichtungen mit mehr als 95 % Personal ausgestattet. Die durchschnittliche Personalquote im Land Berlin liegt zum Stichtag bei 101 %.

4. Welche Handlungsvorgaben regeln die Tätigkeit der Kitaufsicht, insbesondere welche rechtlichen Grundlagen liegen Aufnahmesperren und Bußgeldbescheide zu Grunde?

c. Wie wird sichergestellt, dass genügend Flexibilität hinsichtlich der Betreuungsquote bei Schwankungen der Soll- bzw. Ist-Stunden beispielsweise durch Veränderung der Betreuungsschlüssel oder Ausfälle beim Personal über das Jahr vorhanden ist?

Zu 4.: Die Handlungsvorgaben für die Kitaufsicht sind in den §§ 45 ff in Verbindung mit §§ 30, 31 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) geregelt. Hierbei ist maßgeblich, dass der Schutz der Kinder in den Einrichtungen sichergestellt ist. Sollte z. B. aufgrund erheblichen Personalmangels die Betreuung der Kinder nicht mehr vollumfänglich sichergestellt sein, kann ein Belegungsstopp (Aufnahmesperre) vorübergehend verhängt werden. Es handelt sich jeweils um Einzelfallentscheidungen.

Die rechtliche Grundlage für die Erteilung eines Bußgeldbescheids ist § 104 GB VIII. Im laufenden Betrieb ist der Verstoß gegen die Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII das maßgebliche Kriterium.

Die Personalhoheit liegt in der Verantwortung der Träger der Einrichtungen, die im Rahmen der Personalplanung mögliche personelle Veränderungen berücksichtigen müssen. Bei personellen Engpässen wird durch die Kitaufsicht jeder Einzelfall betrachtet. Hierbei werden die aktuelle Situation, die Personalsituation über einen längeren Zeitraum, die Planungsansätze und ergriffenen Maßnahmen des Trägers gewürdigt und bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt.

5. In welchem Umfang waren in den letzten fünf Jahren Betreuungsangebote freier Träger sowie der Eigenbetriebe aufgrund verringerter Öffnungszeiten oder unplanmäßiger Schließungen eingeschränkt? Welche Gründe gab es für diese Einschränkungen?

Zu 5.: Eine statistische Erhebung liegt hierzu nicht vor. In den letzten 5 Jahren waren die vorrangigen Gründe für Einschränkungen der Öffnungszeiten oder unplanmäßiger Schließungen die Pandemie, andere Infektionskrankheiten, Personalmangel und Streikmaßnahmen.

6. Wie hat sich in den letzten fünf Jahren das Verhältnis von Betreuungsanträgen zu Bedarfsbescheiden zu Betreuungsverträgen entwickelt und worin liegen die Gründe für die Differenz zwischen den Bedarfsbescheiden und den geschlossenen Verträgen?

Zu 6.: Die Zahl der Betreuungsanträge hat sich im Zeitraum vom Kitajahr 2018/2019 bis zum Kitajahr 2022/2023 um 638 Anträge und somit um 1 % reduziert. Die Bedarfsbescheide haben sich um 831 Bescheide reduziert (-2 %) und die Betreuungsverträge um 2.565 Verträge (-6 %).

Das Verhältnis der Bedarfsbescheide zu den Anträgen ist im genannten Zeitraum mit 99 % konstant geblieben. Das Verhältnis der Verträge zu den Anträgen sowie das Verhältnis der Verträge zu den Bedarfsbescheiden ist hingegen konstant gesunken. So mündeten prozentual im Kitajahr 2022/2023 weniger Betreuungsanträge sowie Bedarfsbescheide in einen Betreuungsvertrag als noch im Kitajahr 2018/2019. Die Darstellung nach Kitajahren ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Anträge, Bedarfsbescheide und Verträge, Zeitreihe

Kitajahr	Anträge	Bedarfsbescheide	Verträge	Verhältnis von Bedarfsbescheiden zu Anträgen	Verhältnis von Verträgen zu Anträgen	Verhältnis von Verträgen zu Bedarfsbescheiden
2018/2019	44.204	43.958	43.110	99%	98%	98%
2019/2020	41.214	40.941	39.937	99%	97%	98%
2020/2021	42.441	42.032	40.996	99%	97%	98%
2021/2022	46.378	45.990	44.209	99%	95%	96%
2022/2023	43.566	43.127	40.545	99%	93%	94%

Quelle: ISBJ-Kita, Datenstand 24.5.2024

Gezählt werden jeweils alle Anträge, Bedarfsbescheide und Verträge, die in einem Kitajahr gestellt wurden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Anträge, Bedarfsbescheide oder Verträge für dasselbe Kitajahr gestellt, ausgestellt bzw. geschlossen wurden. Anträge, die im Kitajahr 2022/2023 gestellt wurden, können sich somit auf einen Vertragsbeginn im darauffolgenden Kitajahr 2023/2024 beziehen.

Dies erläutert das sinkende Verhältnis von Verträgen zu Anträgen sowie von Verträgen zu Bedarfsbescheiden in näher zurückliegenden Kitajahren.

Berlin, den 4. Juni 2024

In Vertretung
Falco Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie